

30. Jan. 1958

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: Arbeitsordnung für die im Aachener, Nieder-
sächsischen und Rheinisch-Westfälischen Stein-
kohlenbergbau tätigen Arbeiter und Tarifange-
stellten, § 20 Abs. 3 Ziff. 2

Leitsatz:

Ob eine Schicht rechtzeitig vor Erscheinen
der Arbeiter gemäß § 20 Abs. 3 Ziff. 2 der
Arbeitsordnung für die im Aachener, Nieder-
sächsischen und Rheinisch-Westfälischen Stein-
kohlenbergbau tätigen Arbeiter und Angestell-
ten vom 1. November 1950 abgesagt ist, richtet
sich nach den Umständen des einzelnen Falles.
Es ist nicht in jedem Fall erforderlich, daß
die Benachrichtigung den einzelnen Arbeitneh-
mer erreicht, bevor er sich auf den Weg zur
Arbeitsstätte gemacht hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 397/55

Urteil des BAG vom 30. Januar 1958 - LAG Hamm



2 AZR 397/55

4 Sa 41/55 (Hamm)
Verkündet
am 30. Januar 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr.
Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Knipps und Dr. Frey für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts, 4. Kammer, in
Hamm (Westf.) vom 1. Juli 1955 - 4 Sa 41/55 -
wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger, die in A ~~wohnen~~ wohnen, sind sämtlich als Bergleute auf der Schachtanlage III der Beklagten beschäftigt und Mitglieder des Betriebsrates. Infolge stark anhaltender Regenfälle am 28. August 1954 kam es auf diesem Schacht zu einer Betriebsstörung, die bei Beginn der Frühschicht am 30. August 1954 noch nicht behoben war. Die Beklagte stellte daraufhin auf den Zufahrtsstraßen zum Zecheneingang des Schachtes III Posten auf, die die Kläger auf dem Wege zur Schicht von der Betriebsstörung benachrichtigten, und zwar die Kläger zu 1) und 3) an einem Bahnübergang in 430 Meter Entfernung vom Zechentor, den Kläger zu 2) ungefähr auf der Mitte seines Anmarschweges.

In einer gemeinsamen Bekanntmachung wiesen die Betriebsleitung und der Betriebsrat darauf hin, daß die Beseitigung der beträchtlichen Wassermassen aus dem Grubengebäude von Schacht III zum Zeitpunkt der Förderaufnahme trotz angestrebter Bemühung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich gewesen sei. Weil im August schon einmal aus Absatzgründen eine Feierschicht hätte eingelegt werden müssen, habe die verantwortliche Betriebsleitung zur Vermeidung einer zweiten Feierschicht Anstrengungen unternommen, um die Arbeitsaufnahme der Untertagebelegschaft zu ermöglichen. Nur auf die Bemühungen, alles daran zu setzen, um doch noch die Anfahrt sicherzustellen, sei es zurückzuführen, daß die Benachrichtigung der Belegschaft erst im Laufe der Nacht bzw. des Morgens erfolgt sei. Diese Tatsache der ernstesten sozialen Verantwortung habe die völlige Billigung und Anerkennung der Betriebsvertretung in einer gemeinsamen Aussprache gefunden. In der Bekanntmachung wurde ferner angekündigt, es werde geprüft werden, ob und in welcher Weise die ausgefallene Schicht nachgeholt werden könne.

Die Kläger verlangen für die am 30. August 1954 nicht verfahrenene Schicht die Bezahlung von 2/8 ihres



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Durchschnittsverdienstes bzw. Schichtlohnes in der rechnerisch unstreitigen Höhe von je DM 6,03 für die Kläger zu 1) und 2) und von DM 3,39 für den Kläger zu 3), und zwar auf Grund der Bestimmung des § 20 Abs. 3 Ziff. 2 der Arbeitsordnung für die im Aachener, Niedersächsischen und Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau tätigen Arbeiter und Tarifangestellten vom 1. November 1950 (AO).

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Klageansprüche weiter, während die Beklagte bitet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 20 Abs. 1 der genannten Arbeitsordnung, die ein Tarifvertrag im Sinne des § 1 TVG ist und dem die Prozeßparteien unterliegen, besteht ein Lohnanspruch nur für geleistete Arbeit, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist. § 20 Abs. 3 Ziff. 2 besagt nun folgendes:

"Müssen Feierschichten wegen Mangels an Absatz oder aus sonstigen betrieblich notwendigen Gründen eingelegt werden, so sind die davon betroffenen Arbeiter möglichst rechtzeitig zu unterrichten. Sofern eine Schicht nicht rechtzeitig vor Erscheinen der betreffenden Arbeiter abgesagt werden konnte, so entsteht für die zur Schicht erschienenen Arbeiter bei Feierschichten aus Mangel an Absatz ein Anspruch auf 4/8, bei Feierschichten aus sonstigen betrieblich notwendigen Gründen auf 2/8 des durchschnittlichen Gedingeschichtverdienstes des Monats bzw. des Schichtlohns; es sei denn, daß die Schicht innerhalb von 4 Wochen einmalig verlegt werden konnte. Im letzteren Falle bleibt ein Anspruch auf 2/8 des durchschnittlichen Gedingeschichtverdienstes des Monats bzw. des Schichtlohns aufrechterhalten für Arbeiter, die die Nachholschicht verfahren, und für diejenigen Arbeiter, die für diese Nachholschicht gem. § 40 dieser Arbeitsordnung ordnungsgemäß entschuldigt sind."

Der von den Klägern geltend gemachte Anspruch ist also ^{dann} nur begründet, wenn die Schicht nicht rechtzeitig vor ihrem Erscheinen abgesagt ist und wenn sie zur Schicht er-



schiene sind. Von der Absage der Schicht sind gemäß Satz 1 der genannten Bestimmung die davon betroffenen Arbeiter möglichst rechtzeitig zu unterrichten. Die Bestimmung besagt im einzelnen nicht, was unter den Begriffen "rechtzeitig" und "möglichst rechtzeitig" zu verstehen ist. Die Revision ist der Auffassung, daß eine rechtzeitige Absage der Schicht gegenüber einem Arbeiter nur dann vorliegt, wenn sie erfolgt ist, bevor er seinen häuslichen Wirkungskreis verlassen und sich auf den Weg zur Schicht begeben hat. Diese Auffassung ist jedoch nicht richtig. Vielmehr kann die fragliche Bestimmung nur dahin verstanden werden, daß sich die Beantwortung der Frage, wann eine Schicht "rechtzeitig" abgesagt ist, nach den Umständen des einzelnen Falles richten soll.

Gegen die Ansicht der Revision spricht zunächst der Wortlaut der Bestimmung. Dieser stellt nicht auf das Verlassen der Wohnung, sondern auf das Erscheinen an der Arbeitsstätte ab. Nur die zur Schicht erschienenen Arbeiter erhalten den in § 20 Abs. 3 Ziff. 2 AO vorgesehenen Lohnanteil, und zwar nur dann, wenn die Schicht nicht rechtzeitig vor Erscheinen abgesagt worden ist. Hätte der Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung für die Entstehung des Anspruchs maßgebend sein sollen, so hätte dies ohne Schwierigkeit in der Arbeitsordnung klar zum Ausdruck gebracht werden können.

Auch aus dem Gesichtspunkt des Betriebsrisikos, den die Revision für ihre Ansicht ins Feld führt, rechtfertigt sich die von den Klägern vertretene Auffassung nicht. Die Revision meint, daß, da der Arbeitgeber in erster Linie seinen Gewinn aus dem Betrieb ziehe, er auch die Gefahr des Risikos für Ereignisse zu tragen habe, deren Ursache und Auswirkung im Betrieb liege. Die Tarifvertragsparteien hätten durch die hier in Rede stehende Bestimmung das Betriebsrisiko des Arbeitgebers abgrenzen und dafür dem Arbeitnehmer einen klar umrissenen Anspruch zubilligen wollen. Der Anknüpfungs-



- 5 -

punkt sei dort zu suchen, wo die Kläger bereits ihre eigenwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben und sich im Interesse des Betriebes in Bewegung gesetzt hätten. Die Revision übersieht hierbei, daß nach der eindeutigen Bestimmung des § 20 Abs. 1 AO, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ein Lohnanspruch nur für geleistete Arbeit besteht. Dieser Grundsatz erfährt durch die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze des § 20 eine Reihe von Einschränkungen. Daß durch die Bestimmung des Abs. 3 Ziff. 2 im Falle der Absage einer Schicht dem Arbeitnehmer in jedem Falle ein Anspruch auf einen Teil des Lohnes zugestanden werden soll, wenn er hiervon erst nach Verlassen der Wohnung Kenntnis erhält, ergibt sich nicht ohne weiteres aus dem Gesichtspunkt des Betriebsrisikos und kann, wie oben dargelegt, dem Wortlaut der Bestimmung nicht entnommen werden.

Zu Unrecht beruft sich die Revision in diesem Zusammenhang auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, insbesondere auf die Verhandlungen, die zum Abschluß des Tarifvertrages geführt haben. Der Grundsatz, daß nur geleistete Arbeit bezahlt wird, daß jedoch bei Feierschichten der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Teil des Lohnes hat, befindet sich bereits in den in den Jahren 1936 und 1937 erlassenen Betriebsordnungen, so auch in der Betriebsordnung der Beklagten. Er hat als solcher bei den Verhandlungen der Tarifparteien nicht zur Diskussion gestanden. Vielmehr hat es sich bei diesen Verhandlungen im wesentlichen um die Frage gehandelt, in welchem Ausmaß sich der Lohnanteil des Arbeiters dann halten soll, wenn es nicht möglich ist, die ausgefallene Schicht nachzuholen. Wenn es in der Niederschrift über die Sitzung des Tarifausschusses vom 30. Juni 1950 heißt:

"Nach der gewerkschaftlichen Forderung muß für denjenigen Bergmann etwas gezahlt werden, der die Nachholtschicht nicht wahrnimmt, weil er einen vergeblichen Weg zur Arbeitsstelle gemacht hat. Mittelviefhaus (- ein Vertreter der Arbeitgeberseite -) schlägt in diesem Falle die Bezahlung einer Arbeitsstunde für den vergeblich angetretenen Weg zur Arbeitsstelle vor."



- 6 -

so ist festzustellen, daß weder die gewerkschaftliche Forderung noch der Vorschlag des Herrn M. [REDACTED] Inhalt des Tarifvertrages geworden ist. Vielmehr haben die Tarifparteien die bisher geltende Formulierung der Betriebsordnungen übernommen mit der Maßgabe, daß nur zur Schicht erschienene Arbeiter Anspruch auf einen Lohnanteil haben und daß die Höhe dieses Lohnanteils modifiziert worden ist. Über die Frage, wann eine Benachrichtigung als rechtzeitig zu gelten hat, besagen die Niederschriften nichts.

Schließlich meint die Revision, daß beide Vertragsparteien als Vorbild die Regelung der Sozialversicherung gesehen hätten, wo Unfälle von und zur Arbeitsstätte den Arbeitsunfällen im Betrieb gleichgestellt seien (§ 543 Abs. 1 RVO). Für diese Auffassung finden sich in den Protokollen keine Anhaltspunkte. Im übrigen behandelt § 543 RVO auch einen ganz anders gelagerten Fall. Danach gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte. Ein Unfall auf einem solchen Weg wird als Arbeitsunfall angesehen. Im vorliegenden Fall dagegen handelt es sich darum, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er eine Schicht infolge betrieblicher Gründe nicht verfahren kann. Inwieweit er einen solchen Anspruch hat, hängt eben lediglich von der Auslegung des Begriffs "rechtzeitig" ab, der in § 543 RVO keine Rolle spielt.

Aus Sinn und Zweck der fraglichen Bestimmung ist vielmehr nur der Schluß zu ziehen, daß die Frage, wann eine Schicht "rechtzeitig" abgesagt worden ist, allein nach den Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden kann. Die Vielgestaltigkeit der Vorgänge, die zur Absage einer Schicht führen können, verlangt eine Regelung von Fall zu Fall. Es muß sowohl die Interessenlage des einzelnen Arbeiters als auch die Situation des Betriebes berücksichtigt werden. An den Begriff der "recht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeitigen" Benachrichtigung können nur solche Anforderungen gestellt werden, die nach der gegebenen Sachlage zumutbar und technisch durchführbar sind. Muß z. B. eine Feierschicht wegen Absatzmangels eingelegt werden, so steht die Notwendigkeit hierzu normalerweise auf Grund der Marktlage und der Dispositionen der Betriebsleitung im allgemeinen mehrere Tage vorher fest. In einem solchen Fall können die betroffenen Arbeiter auch so rechtzeitig benachrichtigt werden, daß sie hiervon bereits vor Verlassen ihrer Wohnung Kenntnis haben. Handelt es sich hingegen – wie im vorliegenden Fall – um eine plötzliche Betriebsstörung, so wird es jedenfalls bei größeren Betrieben für den Arbeitgeber schon rein technisch unmöglich sein, jeden einzelnen Arbeitnehmer vor Verlassen seiner Wohnung von dem Ausfall der Schicht zu benachrichtigen. In einem solchen Fall muß es daher genügen, wenn die Betriebsleitung das tut, was von einem verantwortungsbewußten Arbeitgeber nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Diesem Grundsatz würde es z. B. widersprechen, wenn der Arbeitgeber nur wenige Schritte vor dem Zechentor Posten aufstellen und den Anspruch der erschienenen Arbeiter auf Zahlung des Teillohnes gemäß § 20 Abs. 3 Ziff. 2 AO mit der Begründung ablehnen würde, daß die Benachrichtigung vor Erscheinen an der Arbeitsstätte erfolgt sei. Andererseits muß aber der Arbeiter gegebenenfalls auch in Kauf nehmen, daß er einen Teil des Weges umsonst gemacht hat, wenn im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles eine frühere Benachrichtigung nicht durchführbar war. Daß in solchen Fällen ein in der Nähe der Zeche wohnender Arbeiter die Nachricht möglicherweise früher, vielleicht auch noch vor Verlassen der Wohnung erhält, als ein entfernt wohnender, ergibt sich zwangsläufig daraus, daß die Wohnungen der Arbeitnehmer zum Teil weit verstreut liegen. Dies muß in Kauf genommen werden.

Im vorliegenden Fall hat nun nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Arbeitgeber – wie auch der Betriebsrat anerkannt hat – sich bis zuletzt bemüht, bis zum Beginn der Schicht die Störung zu beseiti-



gen, um im Interesse der Arbeitnehmer und des Betriebes die Schicht noch durchführen zu können. Er hat dann, als sich dies als unmöglich herausstellte, an den Zufahrtsstraßen Posten aufgestellt, die die Arbeitnehmer von dem Ausfall der Schicht benachrichtigten. Wenn das Landesarbeitsgericht hierin eine rechtzeitige Benachrichtigung der Belegschaft vor Erscheinen an der Arbeitsstätte erblickt hat, so läßt diese Wertung des festgestellten Tatbestandes nach dem Vorhergesagten einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es ist auch unbedenklich, wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang berücksichtigt, daß, wie unter den Parteien unstreitig, dies die seit Jahrzehnten übliche Art und Weise der Benachrichtigung gewesen sei. Wenn die Revision demgegenüber meint, der Tarifvertrag vom 1. November 1950 habe eine unabdingbare Regelung gebracht und weder der Betriebsrat noch eine betriebliche Handhabung seien in der Lage, eine tarifliche Bestimmung außer Kraft zu setzen, so liegen diese Ausführungen neben der Sache. Die Handhabung seitens der Beklagten stellt keinen Verstoß gegen die tarifliche Regelung als solche dar; die Beklagte hat vielmehr lediglich im Rahmen der tariflichen Bestimmung die Maßnahmen getroffen, die ihr nach Lage der Sache zuzumuten waren.

gez. Dr. Berger Dr. Boldt Dr. Stumpf
Dr. Knipps Dr. Erich Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)